

AfD-Fraktion im Kreistag Bautzen
Herrn Kreisrat
Claus Kleinert
Friedrichstraße 9
02977 Hoyerswerda

LANDRATSAMT BAUTZEN
KRAJNORADNY ZARJAD BUDYŠIN

DER LANDRAT

Dienststz: Bahnhofstraße 9
02625 Bautzen
Telefon: 03591 5251-80001
Fax: 03591 5250-80001
E-Mail: landrat@ira-bautzen.de
Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: 13-012.261:19-24<266
Datum: 21.07.2021

Ihre Anfrage vom 02.07.2021 „Malerei“ auf denkmalgeschützter Immobilie in Bischofswerda

Sehr geehrter Herr Kreisrat Kleinert,
sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 02.07.2021 macht die AfD-Fraktion im Kreistag Bautzen auf eine aus ihrer Sicht kritikwürdige Situation beim ehemaligen Kino in Bischofswerda aufmerksam.

Die auf der Außenfassade angebrachte Malerei verstößt demnach gegen die Denkmalschutzeigenschaft des Gebäudes.

Die Prüfung des geschilderten Sachverhalts hat ergeben, dass auf dem alten Außenputz des ehemaligen Kinos zum gegenwärtigen Zeitpunkt in der Tat die Bemalung weiterhin zu sehen ist. Über den künstlerischen Wert kann man sicher unterschiedlicher Auffassung sein, das hängt auch immer vom eigenen Kunstgeschmack ab. Fördermittel des Landkreises wurden hierfür nicht eingesetzt.

Unstrittig ist jedoch, dass das Anbringen der Malerei ohne Genehmigung erfolgte und mithin eine Ordnungswidrigkeit darstellt. Gegen den Verursacher wurde ein Bußgeldverfahren eingeleitet, welches noch nicht rechtskräftig abgeschlossen wurde.

Weitergehende Maßnahmen der Landkreisverwaltung sind zunächst nicht geplant.

Für den Umbau des ehemaligen Kinos und die damit einhergehende Nutzungsänderung gibt es eine Baugenehmigung, welche die denkmalschutzrechtliche Genehmigung einschließt. Gegenstand der Baugenehmigung ist u.a. das Erneuern des gesamten Außenputzes. Es ist also davon auszugehen, dass die jetzt zu sehende Malerei mit dem Entfernen des alten Außenputzes auch entfällt. Da grundsätzlich die öffentliche Sicherheit und Ordnung durch ein derartiges Gemälde nicht gefährdet ist, besteht für das Bauaufsichtsamt keine Veranlassung, weitere Schritte einzuleiten.

Bezüglich Ihrer Anfrage zum Zeitverlauf kann ich Ihnen mitteilen, dass eine Baugenehmigung in der Regel drei Jahre gilt. Wann konkret mit dem Bau/Umbau begonnen wird, obliegt der Entscheidung des Bauherrn.

Wir haben von der Bauherrenschaft KulturOrt e.V. Bischofswerda die Information erhalten, dass eine gesicherte Finanzierung Voraussetzung für deren Baubeginn ist.

Grundsätzlich gelten für alle denkmalgeschützten Immobilien die Vorschriften des Denkmalschutzes insbesondere nach den Regelungen des Sächsischen Denkmalschutzgesetzes. Dieses enthält viele unbestimmte Rechtsbegriffe, die durch die Untere Denkmalschutzbehörde im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens ausgelegt werden müssen. Auf dieser Grundlage trifft sie ihre Entscheidungen. Dabei gilt es abzuwägen und der Intention des Gesetzgebers Rechnung zu tragen. Subjektive Einzelmeinungen spielen keine Rolle, entschieden wird ohne Ansehen der natürlichen oder juristischen Person.

Augenblicklich können wir auf Grund der guten konjunkturellen Lage erkennen, dass sich viele Investoren denkmalgeschützten Immobilien zuwenden und die Möglichkeit der Steuerabschreibung nutzen. Das geht einher mit dem Bestreben des Landkreises Bautzen, diese historisch oft wertvollen Immobilien zu erhalten.

Die bau- und denkmalschutzrechtliche Bewertung und Bescheidung wird dadurch immer anspruchsvoller. Gern nehmen wir deshalb Ihre Hinweise zur Farb- und Materialauswahl entgegen und werden in Abstimmung mit dem Landesamt für Denkmalpflege die notwendigen Schritte veranlassen.

Mit freundlichen Grüßen



Michael Harig
Landrat